

Merkblatt zu den „De-minimis“-Beihilfen (Regionales Zukunftszentrum)

für das Förderprogramm „Zukunftszentren – Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation“

Sie möchten die folgende Leistung beantragen:

- Vertiefte Beratung und Analyse von Unternehmen, schwerpunktmäßig klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie weitere Zielgruppen, wie beispielsweise Betriebsräte

Diese Leistungen stellen grundsätzlich eine Beihilfe dar.

Sie können diese Leistungen nur erhalten, wenn die Voraussetzungen einer „De-minimis“-Beihilfe erfüllt sind.

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Begriffe und Bedingungen einer „De-minimis“-Beihilfe erläutern.

1. Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfe, oder synonym Subventionen, werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können u. a. in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen oder auch Ausfallbürgerschaften gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfangenden und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmende oft politisch erwünscht – wie z. B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Deshalb untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

2. Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, indem das Unternehmen beispielsweise mehrere Subventionen dieser Art beantragt, ist der sogenannte Subventionshöchstwert aller „De-minimis“-Beihilfen für ein einziges Unternehmen auf 200.000 Euro (innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren / Steuerjahren) begrenzt. Für Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, ist der Subventionshöchstwert auf 100.000 Euro (innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren / Steuerjahren) begrenzt. Dieser 3-Jahres-Zeitraum ist fließend, d. h. bei jeder weiteren Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Dabei dürfen die jeweiligen Höchstbeträge von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro nicht überschritten werden.

Rechtsgrundlage für „De-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407 / 2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)

3. Was ist ein Subventionswert?

Mit einer Beihilfe wird dem empfangenden Unternehmen ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet. Erhält ein Unternehmen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses (wie bei der hier beantragten Zuwendung), so entspricht der Subventionswert in diesem Fall dem Wert der Beratungen.

4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der „De-minimis“-Beihilfe

Für die Gewährung einer:

- Vertieften Beratung und Analyse von Unternehmen

müssen Sie zum berechtigten Empfängerkreis im Sinne der Förderrichtlinie gehören.

Dazu zählen schwerpunktmäßig KMU sowie weitere Zielgruppen wie beispielsweise Betriebsräte. Dazu müssen Sie eine KMU-Selbsterklärung einreichen.

Darüber hinaus müssen Sie eine „De-minimis“- Erklärung abgeben, dass bei Ihnen die Voraussetzungen einer „De-minimis“- Beihilfe vorliegen (siehe Punkt 2).

Bei den Angaben in der „De-minimis“- Erklärung handelt es sich um sogenannte subventionserhebliche Tatsachen, die von Ihnen wahrheitsgemäß zu tätigen sind.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Angaben in der „De-minimis“- Erklärung falsch waren und somit die Voraussetzungen für eine „De-minimis“- Beihilfe nicht erfüllt waren, müssen Sie den Subventionswert der gewährten Leistung erstatten.

5. Wie erfährt man die Höhe einer „De-minimis“-Beihilfe?

Die empfangenden Unternehmen erhalten eine Bescheinigung über die „De-minimis“-Beihilfe. Darin wird angegeben, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist.

Die Europäischen Kommission hat das Recht die Einhaltung der De-minimis Beihilfe zu kontrollieren. Dann müssen Sie die De-minimis Bescheinigung kurzfristig vorlegen.

Die De-minimis Bescheinigung ist daher mindestens 10 Jahre aufzuheben. Wenn Sie die De-minimis Bescheinigung auf Anforderung nicht vorlegen können, muss der erhaltene Subventionswert inklusive Zinsen seit dem Tag der Auszahlung zurückerstattet werden.